

Reglement für die Personalkommission der Basler Verkehrs-Betriebe

Vom 17. Dezember 1996

Die Direktion erlässt in Ausführung der Verordnung vom 11. Februar 1975¹⁾ betreffend Personalausschüsse der öffentlichen Verwaltung das nachfolgende Reglement:

Zweck und Aufgabe

§ 1. Die Personalkommission behandelt Anregungen und Wünsche des Personals und der Personalvereinigungen. Sie hat sich zu den ihr von der Direktion vorgelegten Geschäften der BVB betreffend die Verwaltung, den Bau, den Betrieb und das Personal materiell zu äussern. Sie begutachtet schwere Disziplinarfälle.

Zusammensetzung

§ 2. Die Personalkommission besteht aus acht Mitgliedern, die sich wie folgt verteilen:

Wahlkreis Nr. 1, Verwaltung	1 Mitglied
Wahlkreis Nr. 2, Bahnbetrieb	4 Mitglieder
Wahlkreis Nr. 3, Bahnbau und Unterhalt	1 Mitglied
Wahlkreis Nr. 4, Werkstätten	1 Mitglied
Wahlkreis Nr. 5, Depots und Garagen	1 Mitglied

²⁾ Die Mitglieder der Einer-Wahlkreise werden nach dem für die Wahl des Regierungsrates, die des Wahlkreises Bahnbetrieb nach dem für die Wahl des Grossen Rates einzuschlagenden Verfahren gewählt. Die Einzelheiten werden durch das Wahlreglement bestimmt.

Konstituierung

§ 3. Die Personalkommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und den Protokollführer oder die Protokollführerin. Kann sich die Personalkommission für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin nicht auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin einigen und besteht Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten oder Kandidatinnen, so gilt derjenige Bewerber oder diejenige Bewerberin als gewählt, der oder die bei der Wahl in die Personalkommission mehr Stimmen erzielt hat. Dem Verwaltungsrat angehörenden aktive Bedienstete können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

¹⁾ Diese V ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Personalausschussverordnung vom 4. 8. 2009 (SG 169.300.).

Fachausschüsse

§ 4. Die Personalkommission bildet im Einvernehmen mit der Direktion zur Vorberatung besonderer Aufgaben Fachausschüsse, in die auch Nichtmitglieder delegiert werden können. Die Fachausschüsse berichten an die Personalkommission.

Amtsdauer

§ 5. Für die Personalkommission gilt die gleiche Amtsdauer wie für die Mitglieder des Verwaltungsrates der BVB.

Wahl

§ 6.²⁾ Mit Ausnahme des Direktors oder der Direktorin, der Abteilungschefs oder Abteilungschefinnen und des Direktionssekretärs oder der Direktionssekretärin sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahlberechtigt und wählbar, sofern sie in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dem Verwaltungsrat der BVB angehören, sind nicht wählbar.

Verkehr mit der Personalkommission

§ 7.³⁾ Anliegen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen welche den Aufgabenkreis der Personalkommission berühren, sind beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Kommission oder beim Vertreter oder der Vertreterin des eigenen Wahlkreises anzubringen.

Sitzungen der Personalkommission

§ 8. Die Personalkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin nach Bedarf. Die Sitzungen können unter vorheriger Verständigung der Direktion während der Arbeitszeit abgehalten werden. Die BVB stellen zu diesem Zwecke ein geeignetes Lokal zur Verfügung.

²⁾ § 6 in der Fassung des RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

³⁾ § 7 geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

Gemeinsame Sitzungen zwischen Personalkommission und Direktion

§ 9. Auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin der Personalkommission können gemeinsame Sitzungen zwischen der Personalkommission und der Direktion abgehalten werden. Sie werden durch die Direktion einberufen.

² Für diese Sitzungen stellt die Direktion die Traktandenliste auf. An gemeinsamen Sitzungen führt der Direktor oder die Direktorin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz. An ihnen können auch weitere vom Direktor oder der Direktorin beigezogene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Berater und Beraterinnen teilnehmen. Das Protokoll ist vom Direktor oder der Direktorin und vom Präsidenten oder der Präsidentin zu unterzeichnen.

Geschäftsgang

§ 10. Für die Verhandlungen der Personalkommission gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Geschäftsgang im Regierungsrat.

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.⁴⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement der Personalkommission der Basler Verkehrs-Betriebe vom 3. Mai 1980 aufgehoben.

⁴⁾ Wirksam seit 30. 1. 1997.